



Endorfer Faschings-Gilde

Bad Endorf, Januar 2017

Endorfer Faschings-Gilde e.V.
-Eingetragener, gemeinnütziger Verein-

1. Präsident Günter Mrazek
2. Präsident Karl Zöberer

Endorfer Faschings-Gilde e.V. · Kautseestr. 14 · 83093 Bad Endorf

Kautseestr. 14
83093 Bad Endorf
Telefon 08053/2875
Telefax 08053/799584
www.endorfer-faschings-gilde.de

Mitglied der Föderation Europäischer Narren
Mitglied im Bund Deutscher Karneval

Steuer-Nr. 156/108/10001

Faschingszug 2017 in Bad Endorf

Liebe Faschingsfreunde,

am **Sonntag, 26.02.2017, ab 14.00 Uhr** (**Eintreffen und Aufstellung der Teilnehmer erst ab 13.00 Uhr**) findet in der Bahnhofstraße in Bad Endorf wieder der traditionelle Faschingszug mit anschließendem Faschingstreiben statt.

Die Genehmigung für die Durchführung wurde nur mit folgenden Voraussetzungen/Bedingungen erteilt:

1. Die Sicherheit der Besucher und Teilnehmer hat Vorrang. Aufbau der Wägen und Verhalten der Teilnehmer haben sich danach zu richten. **Die Zugfahrzeuge dürfen max. 80 PS haben !!!!**
2. Die **Zugfahrzeuge und Wägen müssen TÜV-tauglich** sein; es ist mit sporadischen Kontrollen zu rechnen; der Veranstalter hat das Recht **und die Pflicht**, bei Nichtbeachtung einzelne Wägen von der Teilnahme auszuschließen. **Das separate Schreiben der Polizeiinspektion Prien „Gutachterabnahme“ ist besonders zu beachten!!!**
3. Den Alkoholkonsum auf den teilnehmenden Wägen müssen wir aus Sicherheitsgründen verbieten, insbesondere sind von den Verantwortlichen für jede teilnehmende Gruppe die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu überwachen.
4. **Die Musikk Lautstärke ist gemäßigt zu halten.** Den Anweisungen des Veranstalters, deren Vertretern und der Polizei ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung hat der Veranstalter als Hausherr das Recht und die Verpflichtung, **den Wagen aus dem Zug zu nehmen.**
5. Im Sinne eines traditionellen Faschingszugs sind ausdrücklich **Wägen mit Motto gewünscht.**
6. Ebenso sollte die **Musik eine dem Fasching passende Stimmungsmusik** sein; z.B. „Techno“ ist nicht gewünscht.
7. **Werbung** während des Faschingszugs und des Faschingstreibens, die auf parallel stattfindende Veranstaltungen hinweist, **ist verboten.** Der Veranstalter kann entsprechende Maßnahmen dagegen veranlassen.
8. Im Bereich des anschließenden Faschingstreibens dürfen keine Faschingswägen mehr geparkt werden.
Ausnahmen
kann nur der Veranstalter genehmigen.
9. Als Parkplätze für anreisende Teilnehmer und Besucher sind bevorzugt zu benutzen: Park+Ride am Bahnhof, Gewerbegebiet, Handwerkerpark und am Theaterhaus.
10. **Aufgrund erneuter GEMA-Preiserhöhungen seit dem vergangenen Jahr sind wir leider gezwungen, einen Unkostenbeitrag hierfür für jeden Wagen mit Lautsprechern zu verlangen; dieser beträgt Eur 20,00 und wird mit der Registrierung bei der Zugaufstellung kassiert.**

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vereinbarungen trägt insbesondere der gemeldete Verantwortliche des teilnehmenden Vereins bzw. der teilnehmenden Gruppierung. **Weitere wichtige Bestimmungen in den Anhängen !!!**

Bei Fragen wendet Euch bitte an unseren Präsidenten Günter Mrazek, Tel. 08053-2875 oder bevorzugt eMail endorfer-faschings-gilde@t-online.de

Eure

Endorfer Faschings-Gilde e.V.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

zum Faschingszug der Endorfer Faschingsgilde eV am 26.02.2017, 14.00 Uhr

Stand: Oktober 2015

1. Jede Gruppe nennt dem Veranstalter mit der Anmeldung namentlich eine verantwortliche Person. **Bei Nichtbeachtung der Zugordnung haftet diese Person gegenüber dem Veranstalter.** Nicht namentlich angemeldete Gruppen dürfen nicht am Zug teilnehmen und stehen außerhalb jedes Versicherungsschutzes. **Der Anmeldeschluss ist der 19.02.2017.**
2. **Die Größe der Zugfahrzeuge/Traktoren ist entsprechend der Genehmigung der Behörden begrenzt auf 80 PS.** Jedes teilnehmende Fahrzeug erhält eine laufende Nummer, die während der gesamten Veranstaltungsdauer deutlich sichtbar am Fahrzeug angebracht bleiben muss. Es muss gesichert sein, dass während der gesamten Veranstaltungsdauer jeder Fahrer beim Fahrzeug bleibt, um auf Anweisung des Veranstalters oder bei Notfällen sofort mögliche Durchfahrtsbehinderungen beseitigen zu können. Diese Verpflichtung endet dann, wenn das Fahrzeug vollständig aus dem Veranstaltungsbereich entfernt worden ist. Die Fahrer verpflichten sich, alle Anweisungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen. **Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.**
3. **Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften an den Aufbauten, sowie verkehrsrechtlich Veränderungen der Fahrzeuge ist jede Teilnehmergruppe selbst verantwortlich. Auf geeignete Absturzsicherungen bei Mitnahme von Personen auf den Wägen wird besonders hingewiesen. Die verkehrsrechtlichen Verordnungen (nach StVZO) für Fahrzeuge, Zugfahrzeuge und Anhänger sind einzuhalten** (Bauvorschriften nach TÜV-Regeln und die besonderen Vorschriften nach StVZO siehe Anhang). **Es ist mit Kontrollen durch Veranstalter und Polizei zu rechnen; ggfs. kann die Teilnahme am Zug verweigert werden.**
Die Anlage „Anforderungen zu den Fahrzeugen Teil 2“ ist besonders zu beachten !!!
4. Jede teilnehmende Gruppe hat dafür zu sorgen, dass jegliche Verschmutzung und vor allem Beschädigung von Fremdeigentum, baulichen Einrichtungen am Zugweg, parkenden Fahrzeugen usw. unbedingt vermieden wird. **Das Abwerfen jeglicher Art von verletzendem und verschmutzendem Material (Sägemehl, Farbe, Abfälle, Konfetti, Dosen, Flaschen, Federn, usw.) von den Zugwägen ist ausdrücklich untersagt! Das Spritzen mit Flüssigkeiten ist verboten!** Von den Wägen abgeworfen werden dürfen nur Bonbons und Kleinspielzeug. Beim Abwerfen von Gegenständen ist darauf zu achten, dass dadurch keine Gefährdung oder gar Verletzung von Zuschauern entsteht. Reinigungskosten werden ggfs. dem Verursacher in Rechnung gestellt.
5. **Musik darf nur so laut sein, dass die Musik des nächsten Wagens oder Gruppe nicht übertönt wird.** Auf Musikkapellen muss Rücksicht genommen werden. Die Anweisungen des Veranstalters und der Polizei sind zu beachten; bei Missachtung kann der Wagen vom Veranstalter, einem Beauftragten des Veranstalters oder von der anwesenden Polizei unverzüglich aus dem Zug genommen werden.
6. Die abgespielte **Musik soll eine dem Fasching passende Stimmungsmusik sein; z.B. „Techno“ ist nicht gewünscht.**
7. Die Fahrer der teilnehmenden Fahrzeuge dürfen während der Veranstaltung langsame Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten. Ruckartiges Beschleunigen und Abbremsen ist zu unterlassen. Besonders auf die Zuschauer (Kinder!) im näheren Gefahrenbereich des Fahrzeuges ist vor jedem Wiederauffahren besonders sorgfältig zu achten. Die Abstände zu den Vorausfahrenden sollen nicht größer als etwa eine Wagenlänge werden. Das Abreißen des Zugverbandes durch unnötiges Stehenbleiben ist unbedingt zu vermeiden. Unnötiges Rückwärtsfahren, Verlassen der Fahrspur, Befahren von Gehsteigen sowie Abweichen vom Zug ist ausdrücklich verboten. **Für jedes teilnehmende Fahrzeug ist von der teilnehmenden Gruppe Sicherungspersonal (mindestens 4 Personen) neben dem Wagen zu stellen, für das Alkoholverbot besteht.**
8. Während der Dauer der Veranstaltung besteht für die Zugteilnehmer Versicherungsschutz für die vom Veranstalter zu haftenden Fälle. Grob fahrlässig, vorsätzlich oder aufgrund von Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen durch Zugteilnehmer verursachte Unfälle sind davon jedoch ausgenommen. Auch für Unfälle der Teilnehmerfahrzeuge außerhalb des abgesperrten Veranstaltungsbereiches ist jegliche Haftung seitens des Veranstalters ausgeschlossen. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung ersetzt nicht die Haftung einer Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung.
9. Um einen Faschingszug im traditionellen Sinne zu erhalten, ist für die Gestaltung des Wagens **ein Motto zu wählen und dem Veranstalter im Vorfeld mit der Anmeldung mitzuteilen.**
10. Die teilnehmenden Wägen sind nach Ende des Faschingszugs außerhalb des Bereichs des Faschingstreibens verkehrssicher zu parken. Die Rückkehr in den Bereich des Faschingstreibens ist für keinen Wagen gestattet.
11. Beim Hin- und Rückweg dürfen auf der Ladefläche der Faschingswägen keine Personen befördert werden; die Verantwortung für den Hin- und Rückweg liegt ausschließlich beim Fahrer (nicht bei der Endorfer Faschingsgilde e.V. oder deren Vertretern). Es ist mit Kontrollen durch die Polizei zu rechnen.
12. Im Bereich der Zugaufstellung, des Zugverlaufs und der Zugauflösung werden **Toiletten/Toilettenwägen** zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer werden aufgefordert, ausschließlich diese Einrichtungen zu benutzen.

Wir bitten alle Teilnehmer im Interesse einer unfallfreien Veranstaltung um vernünftiges Verhalten und wünschen allen Mitwirkenden und Zuschauern einen schönen Faschingszug 2017! Bei jeglicher Nichtbeachtung der Vorschriften kann der Wagen vom Veranstalter von der Teilnahme am Zug ausgeschlossen werden.

Wir weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen und Vergehen auch im Nachhinein Ordnungswidrigkeiten durch Gemeinde und Polizei verfolgt und geahndet werden.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Informationen.

Ihre Endorfer Faschingsgilde



Informationen der Endorfer Faschingsgilde zum Endorfer Faschingszug am 26.02.2017

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Endorfer Faschingszuges,

um einen reibungslosen Ablauf des Faschingszuges und des anschließenden Faschingstreibens in Ihrem und unserem Interesse zu gewährleisten, werden Sie gebeten, folgende Informationen und anhängende **Teilnahmebedingungen** unbedingt einzuhalten:

Zeitplan:

13.00 Uhr früheste Ankunft der teilnehmenden Wägen (**bitte unbedingt einhalten**)

13.00 Uhr Vollsperrung der gesamten Ortsdurchfahrt zwischen Kirchplatz und Bahnbrücke mit Umleitung über Hofham

Aufstellung der Zugteilnehmer in der Chiemseestraße von der Bahnbrücke bis Busbahnhof, Richtung Ortsmitte.

14.00 Uhr Abmarsch des Faschingszuges

Zugweg: Chiemseestraße - Bahnhofstraße – Traunsteiner Straße !!!

ca.16.00 Uhr Auflösung des Zuges über die Traunsteiner Straße, Kreuzstraße oder Katharinenheimstraße/Bahnhofstraße. Öffnung der Umleitungsstrecke über Hofham und Errichtung der Umleitungsstrecke über die Katharinenheimstraße;
Beginn des Faschingstreibens im abgesperrten Bereich.

Die Bahnhofstraße bleibt zwischen der Sparkasse und der Schulstraße für den gesamten Durchgangsverkehr gesperrt. Das allgemeine Faschingstreiben kann hier gefahrlos und unbeschwert durchgeführt werden. Für die Gespanne der Zugteilnehmer ist ein geeigneter verkehrssicherer Parkplatz außerhalb dieses Bereichs zu finden (z.B. Gewerbegebiet).

Die Bewirtungsgenehmigungen sind bis 20.00 Uhr erteilt; der Ausschank und Verkauf wird dann unverzüglich eingestellt. Von den beim Faschingstreiben bewirtenden Vereinen / Firmen / ... wird eine Kostenbeteiligung vom Veranstalter erhoben. (Der abgesperrte Bereich muss anschließend geräumt und der jeweilige Verkaufsort von den bewirtenden Teilnehmern selbst gesäubert werden, da um 22.00 Uhr -pünktlich- die Bahnhofstraße für den Durchgangsverkehr von der Polizei wieder freigegeben wird.) Für die Entfernung des Abfalls ist unbedingt in eigener Regie zu sorgen; durch den Veranstalter noch erforderliche Reinigungsmaßnahmen oder Abfallentsorgung werden in Rechnung gestellt.

Jede Behinderung des Durchgangsverkehrs außerhalb des Absperrbereiches und der Absperrzeit ist unbedingt zu unterlassen, da andernfalls in Zukunft die Genehmigung zur Durchführung des traditionsreichen Faschingszuges gefährdet ist. Für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sind die einzelnen Standbetreiber verantwortlich.

20.00 Uhr Ende des Faschingstreibens (Ausschankschluss, Beginn der Aufräumarbeiten.)

22.00 Uhr Aufhebung der Umleitungsstrecke und Freigabe der Bahnhofstraße für den Verkehr

Dieser Zeitplan ist unbedingt einzuhalten.

Weiterhin gelten für alle Zugteilnehmer die beiliegenden Teilnahmebedingungen.

Alle Teilnehmer bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Anmeldung, dass sie diese Information und die beiliegenden Teilnahmebedingungen (incl. Anhang zur Ausgestaltung der teilnehmenden Fahrzeuge) gelesen haben und uneingeschränkt befolgen werden.

Bei jeder Nichtbeachtung sind die verursachenden Personen für die daraus entstehenden Schäden und Folgen selbst verantwortlich und gegenüber dem Veranstalter oder dritten Personen voll haftbar.

Sämtlichen Anweisungen des Veranstalters bzw. eines Vertreters des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), letzte Änderung 25. April 2006 (BGBl. I S. 988)

in Kraft ab 01.03.2007

§ 1

(1) ¹Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

²Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) ¹Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. ²Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. ³Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49 a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. ⁴Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

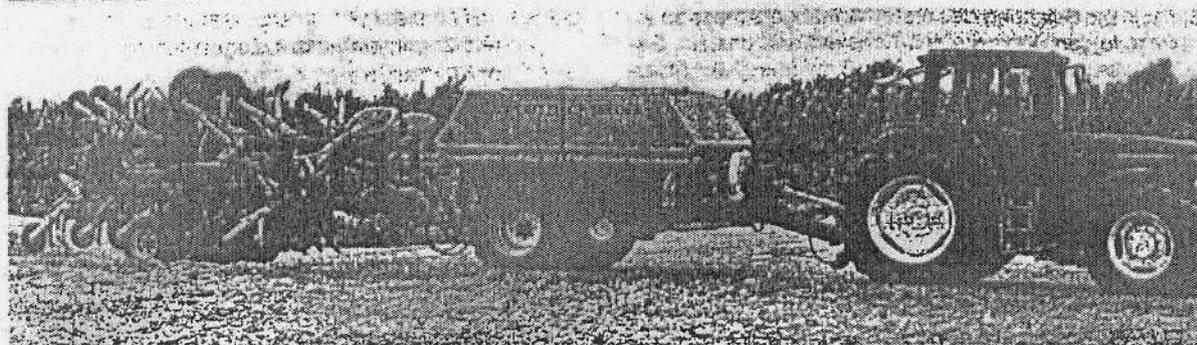
(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§§ 2 bis 5 (aufgehoben)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBli. 2000 S. 404)

Nr. 114 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammelungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,

3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBli. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebslaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugvorrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach

§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung)."

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**Gutachten
gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen
von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
zum Einsatz von Fahrzeugen
bei Brauchtumsveranstaltungen**

mit/ ohne*) Personenbeförderung,
max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4 Fabriksschild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebsnummer-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

3.1 Maße über alles; Länge: _____ mm; Breite: _____ mm;
Höhe: _____ mm

3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg

3.3 Zulässige Achslast: vorn: _____ kg; hinten: _____ kg

3.4 Zahl der Achsen:

3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:

3.6 Art der Betriebsbremse:

3.7 Art der Feststellbremse:

3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt/
 auf _____ Grad begrenzt*)

3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

- Zugöse Zugkugelnkupplung
 - Bolzenkupplung Sonstige Verbindungseinrichtung:
- Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel,
-rohr:

- Originalzustand
- geänderte Ausführung:
- Kupplungskugel
- Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):

4.2 Brüstung, Haltvorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. **Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer**
- 5.1 Auf An- und Abfahrten*)
- 5.1.1 sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen
- vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/
 hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/
 hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
- 5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 6 km/h/ 25 km/h/ _____ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist/ ist nicht erforderlich.
- 5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
- 5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination Personen/ keine Personen befördert werden.
- 5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*)
- 5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.
- Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.
- 5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer geprüften und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
- D-Wert min.: _____ kN
V-Wert min.: _____ kN
Stützlast min.: _____ kN
- 5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebs-sicher sein.
- 5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

*) Zutreffendes ankreuzen

5.5 Gültigkeitsdauer
Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____ den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr
(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 406)



Nr. 115 Bekanntmachung von Entschlößungen und Rundschreiben der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) zum internationalen Standard für die Sicherheit und den Umweltschutz der Schiffe

Bonn, den 5. Juli 2000
LS 23/23.30.00-01/54Va00

Die nachfolgend wiedergegebene Entschlößung A21/Res.889 - Lotsenversetzteinrichtungen - der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) wird hiermit in der deutschen Fassung bekannt gemacht.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr. Steinicke

**A21/Res.889
Lotsenversetzteinrichtungen**

Die Versammlung, eingedenk des Artikels 15 Buchstabe j des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Beziehung zu den Vorschriften und Richtlinien betreffend die Sicherheit auf See im Hinblick auf die geltende Regel V/17 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See nach Prüfung der vom Schiffssicherheitsausschuss auf seiner siebzigsten Tagung gemachten Empfehlung



Faschingszüge 2013

Hier: Gutachterabnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Besprechung bei der Marktgemeinde Bad Endorf am 12.12.2012 darf/muss die Polizeiinspektion Prien nochmals auf die von der Regierung von Oberbayern herausgegebene Änderung hinsichtlich der zulässigen Teilnahme am Umzug hinweisen:

Werden an einem teilnehmenden Fahrzeug (Zugfahrzeug/Anhänger) *wesentliche Veränderungen* vorgenommen und auf dem Fahrzeug Personen befördert, ist das Fahrzeug vorher von einem Gutachter abzunehmen. Erfolgt diese Abnahme nicht und ist eine Gefährdung anderer Teilnehmer zu befürchten (kann nicht ausgeschlossen werden), darf das Fahrzeug am Umzug nicht teilnehmen und ist vom Veranstalter (ggf. mit Unterstützung der Polizei) auszuschließen.

Wesentliche Veränderungen sind:

Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die zulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Polizei keine Gutachten erstellt.

Im übrigen darf auch nochmals auf das Merkblatt „Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ hingewiesen werden.

Für Rückfragen steht die Polizei Prien selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Schauer, PHK

Verl. d. BMVBW v. 18.07.2000 (VkB1 S. 406); geändert v. 13.11.2000 (VkB1 S. 680) betr.
Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) ¹ sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- *für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.*
- *für Zugmaschinen, wenn sie*
 1. *auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,*
 2. *für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,*
 3. *zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,*
 4. *für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,*
 5. *auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.*

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkB1 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. *Zulassungsvoraussetzungen*
 - 1.1 *Betriebslaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO) ¹*
 2. *Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge*
 - 2.1 *Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)*
 - 2.2 *Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)*
 - 2.3 *Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)*
 - 2.4 *Räder und Reifen (§ 36 StVZO)*
 - 2.5 *Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)*
 - 2.6 *Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)*
 3. *Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung*
 - 3.1 *Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)*
 - 3.2 *Versicherungen*

- 3.3 Zugzusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO) ¹

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden ² und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungenche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 **Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 **Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 **Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. **Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

3.1 **Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- *6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebslaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;*
- *25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).*

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 **Versicherungen**

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 **Zugzusammenstellung**

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	06,5 m
25 km/h	09,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten

gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

Mit / ohne Personenbeförderung,

max. ____Sitzplätze; max. ____Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

1.1 *Fahrzeug- und Aufbauart:*

1.2 *Hersteller:*

1.3 *Fahrzeug-Ident.-Nr.:*

1.4 *Fabrikschild (Anbringungsort):*

1.5 *Betriebserlaubnis-Nr.:*

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

3.1 *Maße über alles:*

Länge: ____ mm; Breite: ____ mm;

Höhe: _____ mm

3.2 *Zulässiges Gesamtgewicht: ____ kg*

3.3 *Zulässige Achslast:*

vorn: _____ kg; hinten _____ kg

3.4 *Zahl der Achsen:*

3.5 *Größenbezeichnung der Bereifung:*

3.6 *Art der Betriebsbremse:*

3.7 *Art der Feststellbremse:*

3.8 *Lenkung: Lenkeinschlag*

nicht begrenzt / *auf ____ Grad begrenzt*

3.9 *Art der mechanischen Verbindungseinrichtung:*

Zugkugelkupplung

Zugöse

Sonstige Verbindungseinrichtung

Bolzenkupplung

Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr:

Originalzustand

geänderte Ausführung:

Kupplungskugel

Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 *Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):*

4.2 *Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):*

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 *Auf An- und Abfahrten*

5.1.1 *sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen*

vorn / *hinten* / *keine*

(kann bei Begleitfahrzeug

vor dem Fahrzeug / *hinter dem Fahrzeug* / *vor der Fahrzeugkombination* /

hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2 *beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)*

6 km/h / 25 km/h / _____ km/h.

Ein Geschwindigkeitsschild nach

§ 58 StVZO ~ ist / ~ ist nicht

erforderlich.

5.1.3 *sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen*

5.1.4 *dürfen auf* *dem Fahrzeug /*

der Fahrzeugkombination

Personen / *keine Personen*

befördert werden.

5.2 *Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*

5.2.1 *Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.*

5.2.2 *Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.*

5.2.3 *Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse*

_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 *Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:*

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN

5.2.5 *Das Zugfahrzeug muss verkehrsund betriebssicher sein.*

5.3 *Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.*

5.4 *Weitere Auflagen und Beschränkungen:*

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

5.5 *Gültigkeitsdauer*

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

*Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr*

Rechtsprechung (zu § 32 Abs. 3 und 4 StVZO)

- Die Festsetzungen der höchstzulässigen Länge bei Zügen in § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d StVZO*) ist eine sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG haltende, den dort genannten Zwecksetzungen typisierend gerecht werdende Regelung.

- Die Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO hat sich an den in § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG genannten Zwecken zu orientieren. Andere Gesichtspunkte, etwa solche des Wettbewerbs sind nicht einzustellen.
- Die Ausnahmevorschrift des § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist restriktiv zu handhaben. Sie dient der Behebung einer besonderen individuellen Härtelage, die über die in der Höchst-längenfestsetzung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d StVZO*) bereits angelegte allgemeine Härte hinausgeht. Zur Behebung dieser Härte hat der Antragsteller alle zumutbaren Eigenmaßnahmen zu treffen

(BayVGH, Urt, v. 10. 02. 1992 - VerkMitt. S. 95)

- *Bei längenverstellbaren Zugeinrichtungen, die sich automatisch bei Kurvenfahrt den Gegebenheiten anpassen, ist die Länge des Zuges im (verkürzten) Zustand zu messen, der sich bei einer Geradeausfahrt automatisch einstellt (BayObLG, Beschl. v. 17.01.1990 - VerkMitt. S. 68)*

Anmeldeschluss: 19.02.2017 !!

Endorfer Faschings-Gilde e.V.
Günter Mrazek
Kautseestr. 14
83093 Bad Endorf

Bitte zurücksenden an:
- nebenstehende Adresse
- **Fax-Nr. 08053/799584**
- eMail:
endorfer-faschings-gilde@t-online.de

Anmeldung zum Endorfer „Faschingszug/Faschingstreiben“ 2017

Verein / Gesellschaft / Gilde / Gruppe:

.....

Vorstand oder (verantwortliche) Ansprechperson:

Name:.....

Anschrift:.....

.....

Handy Nr.: (bitte unbedingt angeben) Fax:.....

eMail: (bitte unbedingt angeben)

Wir nehmen mit ()* einem Wagen oder ()* einer Fußgruppe oder

Motto:(bitte unbedingt angeben)

Länge des Wagengespanns: ca. m

()* einem Verkaufsstand für

am **Faschingszug** teil. (* = bitte ankreuzen)

Die Teilnahmebedingungen der Endorfer Faschingsgilde erkennen wir an. Wir bestätigen ausdrücklich, die Bestimmungen (insbesondere über die Vorgaben zu den Fahrzeugen, zu dem Umgang mit Alkohol und zum Abspielen von Musik) einzuhalten. Für die von uns zu verantwortenden Schäden stellen wir den Veranstalter von der Haftung frei.

Uns ist bekannt, dass bei Zuwiderhandlung die Gruppe von der Teilnahme beim Faschingszug ausgeschlossen werden kann bzw. muss.

Unterschrift des Vereinsvorstands bzw. der verantwortlichen Ansprechperson:

.....